



Hinweise für Lehrkräfte zur Bestätigung über die Notwendigkeit außerschulischer Lernförderung

Für die Bewilligung von Lernförderung nach dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ benötigt der Leistungsträger eine Stellungnahme der Schule hinsichtlich des bestehenden Bedarfs und zu der Frage, ob vergleichbare schulische Angebote bestehen.

Hierfür ist der vom Landkreis Cloppenburg vorgegebene Vordruck zu verwenden, der den Lehrkräften eine formale Orientierungshilfe gibt, um im Sinne des Gesetzes zu handeln.

Dabei ist zu beachten, dass die Angaben zum Förderbedarf ausschließlich von der Schule gemacht werden und nicht bereits vom Leistungsberechtigten oder dem Nachhilfeinstitut.

Nach der gesetzlichen Regelung muss die **außerschulische Lernförderung schulische Angebote ergänzen, geeignet und zusätzlich erforderlich sowie angemessen sein**, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Als Hilfestellung werden nachfolgend die vom Gesetzgeber verwendeten Begrifflichkeiten kurz erläutert:

1. Erforderlichkeit von ergänzender Lernförderung

Die Lernförderung ist erforderlich, wenn der Erwerb der wesentlichen Kompetenzen gefährdet ist. Das ist immer der Fall, wenn

- die Versetzung gefährdet ist oder
- in einem Fach kein ausreichendes Leistungsniveau (Note 4) erreicht wird.

Wenn in einem Fach ein ausreichendes Leistungsniveau (Note 4) erreicht ist, aber trotzdem ergänzende Lernförderung für erforderlich gehalten wird, ist dies durch die zuständige Lehrkraft zusätzlich zu begründen!

Kein wesentliches Lernziel im Sinne einer zu erwerbenden Kompetenz ist das Erreichen einer Empfehlung für eine bessere Schulart, sodass in solchen Fällen keine Lernförderung erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit ist ebenfalls zu verneinen, wenn Lernschwächen entstanden sind, weil Schülerinnen und Schüler unentschuldigt gefehlt oder nicht an außerschulischen Angeboten der Schule teilgenommen haben.



2. Ergänzung schulischer Angebote

Die unmittelbaren schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang.

Unter schulischen Angeboten sind solche zu verstehen, die von einer Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden, z.B. individuelle Lernpläne, Förderkurse oder Sprachlernklassen.

Die Schule muss daher bestätigen, dass alle schulischen Angebote bereits ausgeschöpft wurden. **Nur dann, wenn diese im konkreten Fall nicht ausreichen**, kommt ergänzende, außerschulische Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz in Betracht.

3. Geeignetheit und Dauer von Lernförderung

Die Lernförderung ist geeignet, wenn es möglich und erfolgsversprechend ist, bestehende Defizite dadurch zu kompensieren. Deshalb muss die Schule bestätigen, dass bei der Wahrnehmung der zusätzlichen Lernförderung von Erfolg auszugehen ist. Sollte die Schule dies verneinen, so kann keine Bewilligung erfolgen.

Lernförderung ist als Ausnahme zu betrachten und in der Regel nur kurzzeitig – für einen Förderzeitraum von **sechs Monaten** – erforderlich, um eine vorübergehende Lernschwäche zu beseitigen.

Falls aus Sicht der Schule eine kürzere Förderdauer angebracht erscheint, ist dies auf dem Bogen zu vermerken.

Falls nach den sechs Monaten eine weitere Lernförderung angebracht erscheint, muss ein Folgeantrag gestellt und die **Anspruchsvoraussetzungen müssen erneut geprüft werden**.

4. Angemessenheit und Umfang der Lernförderung

Die Lernförderung muss in erforderlichem, aber auch zumutbaren zeitlichem Umfang stattfinden.

Hier sind **im Regelfall insgesamt maximal sechs Einheiten pro Woche** angemessen. Sollte in einzelnen Fällen ein erhöhter Förderbedarf bestehen, ist dies durch die zuständige Lehrkraft zu begründen.